

OLG München

Art. 28 BayStVollzG

(Untersagung von Besuchen)

1. Die Justizvollzugsanstalt kann die Untersagung eines Besuches bei einem Strafgefangenen wegen des Vorliegens einer der in Art. 28 Nr. 1 oder Nr. 2 BayStVollzG normierten Tatbestandsalternativen nur mit durch Tatsachen belegten Feststellungen begründen. Die Annahme, dass diese Voraussetzungen vorliegen, unterliegt der umfassenden gerichtlichen Überprüfung.

2. Bei der Feststellung der Voraussetzungen der Untersagung eines Besuches steht der Justizvollzugsanstalt ein Ermessen nicht zu. Erst, wenn diese vorliegen, darf die Justizvollzugsanstalt ein Handlungsermessen ausüben

3. Es kann nicht generell davon ausgegangen werden, ein Presseinterview mit einem Strafgefangenen werde regelmäßig dessen Eingliederung i.S.v. Art 28 Nr. 2 BayStVollzG behindern.

4. Eine Gefahr der Behinderung der Eingliederung kann im Einzelfall vorliegen, wenn der dringende Verdacht besteht, der Gefangene werde aufgrund seiner persönlichen Disposition, seiner geistigen Haltung oder politischen Überzeugung durch das Interview in seiner Anschauung und Überzeugung von deren Richtigkeit bestätigt, er werde durch die Situation des Interviews dazu veranlasst oder fühle sich sogar herausgefordert, seine Straftat zu erklären und zu rechtfertigen oder er werde hierdurch zu einer feindseligen Einstellung gegen den Vollzug gebracht bzw. in einer solchen Einstellung bestärkt. Diese Annahme kann nur durch konkrete Tatsachen belegt werden

Oberlandesgericht München, Beschluss vom 28. Januar 2013 - 4 Ws 202/12 (R)

Sachverhalt:

Der S.-Verlag und T., beides Presseorgane, beantragten bei der JVA K. der für beide Antragstellerinnen tätigen Autorin und Journalistin S. M., die Erlaubnis zu erteilen, den Strafgefangenen K. E. M. in der JVA zu besuchen.

Diesen Antrag lehnte die JVA ab. Eine Gesamtbetrachtung unter Abwägung der Interessen des Strafgefangenen einerseits und der Antragstellerin an der Durchführung eines Besuchs andererseits zum Zweck eines Interviews bzw. journalistischer Recherchen mit dem Resozialisierungs- bzw. Behandlungsauftrag sowie den Sicherheits- und Ordnungsinteressen der Vollzugsbehörde führe – auch unter Berücksichtigung der Grundrechte aus Art. 5 GG – zu dem Ergebnis, „dass ein Besuch zu untersagen war“.

Hiergegen stellten die Antragstellerinnen Antrag auf gerichtliche Entscheidung.

Im Rahmen ihrer Anhörung hat die JVA der Meinung der Antragstellerinnen, wonach ein weiterer Beitrag, der sich mit der Person des Strafgefangenen beschäftigt, gar keinen eigenen nachvollziehbaren Einfluss auf dessen Resozialisierung haben könne, widersprochen. Diese Meinung berücksichtige nicht den Umstand, dass sich der Strafgefangene E. M. derzeit in Strafhaft befinde, also in besonderen Lebensumständen, die auf ihn belastend wirken können. Gerade bei ihm komme hinzu, dass er auf Grund hinreichend bekannter und einschneidender Ereignisse in der Vergangenheit geprägt sei und dass ein Interview vor einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte Reaktionen oder Verhaltensweisen auslösen könnte, die einer Resozialisierung abträglich wären. Insbesondere sei „in diesem Zusammenhang gänzlich unbekannt, was der Gefangene selbst mit einem Interview durch Frau M. und ein damit verbundenes Herantreten an die Öffentlichkeit bezwecken oder erreichen möchte“. Was den Gesichtspunkt des Opferschutzes angeht, sei festzuhalten, dass die Behandlung des Strafgefangenen auch dem Opferschutz diene. Wenn ihm durch das Interview „die Gelegenheit gegeben würde, seine Straftaten näher darzustellen oder sich rechtfertigen oder als unschuldig bzw. als Opfer der Justiz darstellen zu können, dann wäre dies für seine Eingliederung sicherlich eine ungeeignete Behandlungsmaßnahme – auch und gerade im Hinblick auf den Opferschutz“.

Soweit vorgetragen werde, die Beiträge würden von eventuellen unzulässigen Drohungen, Beleidigungen oder Schmähkritik des Gefangenen freigehalten werden, könnten hierfür keine Garantien abgegeben werden, „da solche Äußerungen oder Botschaften des Gefangenen von diesem auch verklausuliert, z.B. mit entsprechenden Koranzitaten – und auf den ersten Blick gar nicht als Drohung oder Schmähung erkennbar – vorgetragen werden könnten“.

Ein Abbruch des Besuchs sei vorstellbar, „falls der Gefangene das Interview zu Bedrohungen und Beleidigungen gegen das Anstaltspersonal oder auch gegen Dritte außerhalb der Anstalt missbrauchen sollte. Falls dies dann von der Journalistin nicht verhindert werden könnte, wäre damit ein Grund für einen Besuchsabbruch gegeben. Im Falle eines Besuchsabbruchs wären dann aggressive Reaktionen seitens des Gefangenen E. M. zumindest nicht ausschließbar“.

Die Antragstellerinnen haben im weiteren dargelegt, dass der Strafgefangene sich schriftlich an Frau S. M. gewandt und um deren Besuch nachgesucht habe. Ergänzend haben die Antragstellerinnen auch eine Vollmacht der Journalistin S. M. für den S.-Verlag, auch in ihrem Namen ihre Rechte gegenüber der JVA K. geltend zu machen, beigefügt.

Die Kleine Strafvollstreckungskammer erteilte der für die Antragstellerinnen tätigen Autorin und Journalistin S. M.

Die Kleine Strafvollstreckungskammer erteilte der für die Antragstellerinnen tätigen Autorin und Journalistin S. M.

die Erlaubnis, den Strafgefangenen K. E. M. in der JVA zu besuchen, und erlegte die Kosten des Verfahrens sowie die den Antragstellerinnen entstandenen notwendigen Auslagen der Staatskasse auf.

Die Kammer führte aus, die Antragsbefugnis der Antragstellerinnen sei gegeben. Sowohl der Strafgefangene als auch der Besucher könnten die Verletzung des Rechts auf Besuch als eigene Rechtsverletzung i.S.v. § 109 StVollzG geltend machen. Die Antragstellerinnen machten darüber hinaus im Hinblick auf die Verweigerung der Besuchserlaubnis für ihre Redakteurin die Verletzung eigener Rechte aus Art. 5 GG geltend. Die Voraussetzungen wonach gemäß Art. 28 BayStVollzG die Untersagung des Besuchs der Journalistin S. M. begründet sein könnte, lägen nicht vor. Soweit die JVA auf die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt Bezug nehme, sei nicht mit ausreichender Sicherheit ein Abbruch des Besuchs verbunden mit Aggressionshandlungen des Strafgefangenen zu erwarten. Denn dieser habe ja sein Interesse an dem Besuch und an der Möglichkeit, sich zu äußern, zu erkennen gegeben. Es gäbe deshalb keinen Anlass für ihn, Handlungen zu unternehmen, die einen Abbruch des Besuches nach sich ziehen würden. Die JVA habe zudem nicht berichtet, dass jemals ein Abbruch eines Besuches bereits erforderlich gewesen sei.

Der übrige Vortrag, weshalb der Besuch dem Strafgefangenen Anlass zu vollzugsfeindlichen Aktivitäten geben sollte, sei „völlig unkonkret“ und könnte auf jeden Besuch zutreffen.

Zu dem Gesichtspunkt, dass durch die konkrete Besucherin ein schädlicher Einfluss auf den Gefangenen ausgeübt werden könnte, sei nichts ersichtlich und auch nichts Konkretes vorgetragen worden. Es gehe nach dem Gesetz nicht um den Besuch als solchen, sondern um die konkrete Person des Besuchers, von der ein schädlicher Einfluss ausgeübt werden müsste. Hierzu sei von der JVA nichts vorgetragen und auch sonst

seien keine entsprechenden Anhaltspunkte ersichtlich.

Im Übrigen gäbe es keinen Erfahrungssatz dahingehend, dass die Eingliederung eines Gefangenen durch den Besuch eines Journalisten gehindert werde. Unerheblich sei, dass die JVA keinen Einfluss auf den Inhalt des Interviews habe und darauf, was publiziert werde. Das Gesetz biete hierzu keine Grundlage, zudem stehe einer Einflussnahme der JVA Art. 5 GG entgegen.

Hiergegen hat die JVA Rechtsbeschwerde eingelegt.

Die angefochtene Entscheidung sei rechtsfehlerhaft, weil die Kammer es versäumt habe, sorgfältig zwischen Antragsbefugnis und eigener Rechtsverletzung zu differenzieren. Zwar sei der S.-Verlag antragsbefugt, er könne sich als Dritter aber nicht unmittelbar auf die Rechte nach Art. 26 ff. BayStVollzG berufen. Das Gericht habe auch nicht selbst an Stelle der Anstalt entscheiden dürfen. Vielmehr hätte es allenfalls die Sache zur Neubescheidung durch die Anstalt zurückverweisen können. Die Kammer habe zu Unrecht ein Ermessen der Anstalt ausgeschlossen. Die Kammer habe zu Unrecht alleine darauf abgestellt, ob von der Person der konkreten Besucherin ein schädlicher Einfluss oder eine Behinderung der Eingliederung des Gefangenen ausgehe. Es komme nicht nur auf die Person des Besuchers an, sondern auch auf die persönlichen Eigenschaften des Gefangenen. Auch ein sich neutral verhaltender Besucher könnte dem Gefangenen Anlass geben, vollzugsschädliche Aktivitäten zu entfalten. Bei dieser Beurteilung wäre der Anstalt ein Ermessen zugestanden. Insbesondere sei der Gesichtspunkt des Opferschutzes nach Art. 3 Abs. 2 BayStVollzG ein gewichtiger Ermessensgesichtspunkt.

Das Rechtsmittel hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde der Justizvollzugsanstalt Kempten (Allgäu) ist form- (§ 118 Abs. 3 StVollzG) und fristgerecht (§ 118 Abs. 1 StVollzG) eingelegt worden.

Sie genügt auch den besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 116 Abs. 1 StVollzG. Die Rechtsbeschwerde gibt Anlass, Leitsätze für die Auslegung der Vorschriften der Art. 26 ff. BayStVollzG aufzustellen, nämlich inwieweit das Gesetz einer Justizvollzugsanstalt ein Ermessen bei der Prüfung der Frage einräumt, ob die in § 28 Nr. 1 und 2 BayStVollzG normierten Tatbestandsvoraussetzungen für die Verhängung eines Besuchsverbots vorliegen. Sie dient auch der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Bezirk, da vermieden werden soll, dass Unterschiede in der Rechtsprechung zu dieser Frage entstehen. Dies ist für die Rechtsprechung im Bezirk des Senats im Ganzen von Bedeutung (BGHSt 24, 15/22).

1. In der Sache erweist sich die Rechtsbeschwerde als erfolglos, denn die Kleine Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kempten (Allgäu) hat Frau S. M. die Besuchserlaubnis zu Recht erteilt.

a) Die Strafvollstreckungskammer hat frei von Rechtsfehlern die Antragsberechtigung der Antragstellerinnen zu 1) und 2) festgestellt, die gemäß § 111 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG förmlich als Antragsteller in dem Justizverwaltungsverfahren über ihren Besuchsantrag für die von ihnen beschäftigte Antragstellerin zu 3) vor der Justizvollzugsanstalt beteiligt waren. Ihnen gegenüber hat die Justizvollzugsanstalt den Besuchsantrag abgelehnt, so dass sich hieraus, da sie Adressaten eines belastenden Verwaltungsakts der Justizvollzugsanstalt waren, auch die Antragsbefugnis der Antragstellerinnen zu 1) und 2) im Verfahren nach § 109 StVollzG ableitet. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus Art. 19 Abs. 4 GG.

Die Antragstellerin zu 3) hat sich erst mit Schreiben der Antragstellerin zu 1) vom 4.10.2012 „höchst vorsorglich und nur der hilfswisen Vollständigkeit“ dem gerichtlichen Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer angeschlossen. Am davor liegenden Justizverwaltungsverfahren vor der Justizvollzugsanstalt war sie nicht förmlich beteiligt; ihr gegenüber ist der Versagungsbescheid vom 15.06.2012 nicht ergangen. Aus diesem Grunde hat die Strafvollstreckungskammer die Antragstellerin zu 3) auch nicht als Verfahrensbeteiligte im Sinne des § 111 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG angeführt. Deshalb ist sie auch nicht am Rechtsbeschwerdeverfahren beteiligt.

b) Lagen die Voraussetzungen für die Ablehnung der Besuchserlaubnis – wie von den Antragstellerinnen zu 1) und 2) behauptet – nicht vor, liegt hierin auch die schlüssige und ausreichende Behauptung einer Antragsbefugnis nach den Vorschriften der Art. 26 ff. BayStVollzG. Denn unter ihrer Geltung hat nicht nur der Strafgefangene, sondern haben auch Personen außerhalb des Strafvollzugs ein Recht auf Besuch (KG, Beschluss vom 15.5.1981, ZfStrVo 1982, 125).

Im Übrigen ergibt sich als Grundlage der Antragsbefugnis jedenfalls bei der Antragstellerin zu 1) ihre grundrechtliche Betroffenheit durch die Versagung des Besuchs. Die Antragstellerin zu 1) ist Presseunternehmen und genießt daher den Grundrechtsschutz der Pressefreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der auch die Informationsbeschaffungsfreiheit umfasst. Letztere wiederum verleiht einem Presseunternehmen auch das Recht, über die Wahl der Mittel zur Beschaffung der Informationen ungehindert und ohne staatlichen Zwang oder Aufsicht eigenverantwortlich zu befinden. Ist der Besuch eines Strafgefangenen Mittel zur Informationsabschöpfung, unterfällt diese Art der Verwirklichung der Pressefreiheit dem Schutz des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Denn die Pressefreiheit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG kommt nicht nur natürlichen Per-

sonen, sondern auch juristischen Personen des Privatrechts zu (Art. 19 Abs. 3 GG). Die Ablehnung der verfahrensgegenständlichen Besuchserlaubnis war geeignet, die Rechte der Antragstellerin zu 1) gemäß Art. 26 ff. BayStVollzG sowie aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 GG i. V. m. Art. 19 Abs. 3 GG zu verletzen (BVerfG, Beschluss vom 19.7.1995 – Gz.: 2 BvR 1439/95 zitiert nach juris, dort Rdn. 12, 13 m.w.N.). 2) antragsbefugt gewesen ist. Der Senat neigt vor dem völkerrechtlichen Hintergrund dazu, diese Frage zu bejahen.

Die Antragstellerin zu 2) kann sich auf Art. 19 Abs. 1 und Abs. 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte vom 19.12.1966 berufen, dem die Bundesrepublik Deutschland mit am 15.11.1973 verkündetem und am 16.11.1973 in Kraft getretenem Gesetz beigetreten ist (BGBl. II 1553). Nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 1 dieses Zustimmungsgesetzes ist Deutschland dem Pakt mit der Maßgabe beigetreten, dass u.a. Art. 19 des Paktes in dem nach Art. 16 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4.11.1950 entsprechenden Rahmen angewandt wird. Art. 16 der MRK besagt nur, dass Art. 10, 11 und 14 der Konvention nicht so auszulegen sind, dass die Vertragsparteien befugt wären, die politische Tätigkeit ausländischer Personen zu beschränken. Art. 19 des Paktes besagt, jedermann habe das Recht auf unbehinderte Meinungsfreiheit (Abs. 1). Nach Art. 19 Abs. 2 des Paktes hat jedermann das Recht auf freie Meinungsäußerung; hierin ist das Recht eingeschlossen, sich ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen Informationen und Gedankengut jeder Art in Wort, Schrift oder Druck, durch Kunstwerke oder andere Mittel eigener Wahl zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben (Abs. 2). Art. 10 Abs. 1 S. 1 EMRK hat im Übrigen denselben Regelungsinhalt.

Nach dem Wortlaut des Art. 19 Abs. 1, Abs. 2 des Paktes ist Rechtsträger der Rechte „jedermann“. Dem Wortsinn nach schafft die Vorschrift deshalb ein

Menschenrecht, das nach traditionellem Verständnis nur von natürlichen Personen, nicht jedoch von juristischen Personen des Privatrechts wahrgenommen werden kann. Trotz Fehlens einer Art. 19 Abs. 3 GG vergleichbaren Regelung auf der völkerrechtlicher Ebene neigt der Senat zu einer mit dem Wortlaut zu vereinbarenden weiten Auslegung von Art. 19 Abs. 1, Abs. 2 des Paktes, die auch die nach den Vorschriften des Privatrechts organisierten Presseunternehmen als Rechtsträger sieht. Dies folgt zum einen aus der heutigen Rechtswirklichkeit, in der der individuelle auf eigene Verantwortung arbeitende Journalist nur eine, wenn auch bedeutende Erscheinungsform der Pressefreiheit ist. Stärker noch als durch diesen prägen aber die privatrechtlich organisierten Presseunternehmen die öffentliche Meinungsbildung. Es wäre eine unzulässige Verkürzung des Schutzes des Internationalen Paktes, diese Unternehmen von seinem Schutz ausnehmen zu wollen. Denn auch die Presseunternehmen sind in vielen Regionen dieser Welt Ziel und Gegenstand von Pressefreiheit beschränkenden Maßnahmen öffentlicher Gewalt. Zudem spricht die Völkerrechts- und Menschenrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes für diese erweiternde Auslegung des Wortlauts.

c) Weder die Ausführungen der Justizvollzugsanstalt Kempten in ihrem Bescheid vom 15.6.2012, mit dem sie die beantragte Besuchserlaubnis abgelehnt hatte, noch die Erläuterungen hierzu in ihrer Stellungnahme vom 16.7.2012 rechtfertigen zum Zeitpunkt der Überprüfung durch das Landgericht die Ablehnung der begehrten Besuchserlaubnis. Das Landgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass am 15.6.2012, dem Zeitpunkt des ablehnenden Bescheids, keine Gründe für die Ablehnung des begehrten Besuches vorlagen. Denn die eine Ablehnung des Besuches rechtfertigenden Voraussetzungen nach Art. 28 BayStVollzG lagen nicht vor. Ein Handlungsermessen der Justizvollzugsanstalt bestand deshalb nicht.

aa) Strafgefangene haben das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt zu verkehren (Art. 26 Satz 1 BayStVollzG). Nach Satz 2 der Vorschrift ist der Verkehr mit Außenstehenden zu fördern. Art. 27 BayStVollzG regelt das Recht des Strafgefangenen, regelmäßig Besuch zu empfangen. Ein Besuch kann bei Vorliegen der in Art. 28 BayStVollzG geregelten Tatbestandsvoraussetzungen vom Anstaltsleiter oder der Anstaltsleiterin untersagt werden, „wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde (Nr. 1) oder bei Besuchern, die nicht Angehörige des oder der Gefangenen im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen oder die Gefangene haben oder deren Eingliederung behindern würden (Nr. 2)“. Die getroffene Regelung ist mit der des § 25 (Bundes-) StVollzG identisch. Nach der Rechtsprechung und Kommentarliteratur zu § 25 StVollzG, die auch für die wortgleiche Regelung in Art. 28 BayStVollzG gilt, sind beide Tatbestandsalternativen (Nr. 1 und 2) dadurch gekennzeichnet, dass sie auf der Tatbestandsseite in Form unbestimmter Rechtsbegriffe Voraussetzungen enthalten, deren Anwendung gerichtlich voll nachprüfbar ist (Calliess/Müller-Dietz StVollzG, 11. Aufl. § 25 Rdn. 1; Joester/Wegner in Feest/Lesting AK StVollzG, 6. Aufl. § 25 Rdn. 1; Schwind in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal StVollzG, 5 Aufl. § 25 Rdn. 2 m.w.N. und § 115 Rdn. 21 m.w.N.), und bei denen die Vollzugsbehörde keinen Beurteilungsspielraum hat (Arloth StVollzG, 3 Aufl. § 25 Rdn. 3 m.w.N.). Bei § 25 StVollzG handelt es sich um einen sogenannten Mischtatbestand, d.h. um eine Koppelung von unbestimmten Rechtsbegriffen auf der Tatbestandsseite der Norm (Gefährdung von Sicherheit und Ordnung der Anstalt, zu befürchtender schädlicher Einfluss auf den Gefangenen, zu befürchtende Behinderung seiner Eingliederung) mit einem Handlungsermessens auf der Rechtsfolgenseite. Die genannten unbestimmten Rechtsbegriffe unterliegen der vollen gerichtlichen Nachprüfung.

Erst die Entscheidung über die Rechtsfolge (Untersagung des Besuchs) ist eine Ermessensentscheidung, bei der es entscheidend darauf ankommt, wie groß die Gefahr für die Sicherheit und Ordnung der Anstalt ist und in welchem Maße befürchtet werden muss, dass der Besuch einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen ausüben oder seine Eingliederung behindern würde (OLG Nürnberg, Beschluss vom 6.9.1983 – Gz.: Ws 628/83 zitiert nach juris; Calliess/Müller-Dietz aaO. Rdn. 2).

a) Die Annahme, dass einer der Versagungsgründe des Art. 28 Nr. 1 BayStVollzG vorliegt kann nur durch mit Tatsachen belegten Feststellungen begründet werden. Die Begriffe Sicherheit und Ordnung sind streng zu unterscheiden (Joester/Wegner in Feest/Lesting AK aaO § 25 Rdn. 3; Calliess/Müller-Dietz aaO. § 25 Rdn. 3). Für ihr Vorliegen müssen objektiv fassbare Anhaltspunkte vorliegen (OLG Rostock Beschluss vom 15.12.2004 – Gz.: I Vollz Ws 5/04 zitiert nach juris dort Rdn. 15; OLG Nürnberg Beschluss vom 6.9.1983 – Gz.: Ws 628/83 NStZ 1984, 93/94; Feest/Lesting aaO Rdn. 3). Unter Sicherheit ist sowohl die äußere Sicherheit als auch die innere Sicherheit zu verstehen (Bung/Feest in Feest/Lesting aaO. § 4 Rdn. 13). Unter Ordnung ist das geordnete Zusammenleben von Gefangenen und Vollzugspersonal in der Anstalt zu verstehen im Zusammenhang mit dem Vollzugsziel und den Grundsätzen der Vollzugsgestaltung. Es handelt sich hierbei um das Mindestmaß an Verhaltensregeln, das für ein menschenwürdiges Zusammenleben unter den Verhältnissen der jeweiligen Anstalt unabdingbar ist (Feest/Lesting aaO Rdn. 14). Eine Gefährdung läge z.B. bei dem Verdacht der Planung eines Ausbruchs (Arloth aaO. § 25 Rdn. 3), der Bedrohung von Angehörigen von Bediensteten der Justizvollzugsanstalt durch den Besucher mit Wissen und Billigung des Strafgefangenen (OLG Koblenz Beschluss vom 7.11.1989 – Gz.: 2 Vollz (Ws) 44/89 in NStZ 1990, 301 ff. mit Anm. Moltekin) oder durch das Einschmuggeln von Rauschgift durch den

Besucher (KG Beschluss vom 16.3.2005 – Gz.: 5 Ws 72/05 zitiert nach juris dort Rdn.3) vor. Im Falle einer Gefährdung kann auch der Besuch von Angehörigen verboten werden (Arloth ebenda).

β) Von einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt, die eine derartige Qualität wie die oben beschriebenen Beispiele aufweist, gehen schon der Bescheid vom 15.6.2012 und die Stellungnahme vom 16.7.2012 nicht aus. Tatsachen, aus denen auf eine mögliche Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt geschlossen werden könnte, werden nicht mitgeteilt. Denn die gewählten Formulierungen enthalten keine Tatsachengrundlagen, sondern nur Schlussfolgerungen und Vermutungen. Hieraus ergeben sich aber nicht die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 28 Nr. 1 BayStVollzG.

Die Justizvollzugsanstalt hat in ihrem Ablehnungsbescheid ausgeführt, bei dem Strafgefangenen bestehe „auf Grund der gezeigten delinquenten Persönlichkeits- und Verhaltensstruktur und der in der gegenwärtigen Haft gewonnenen Erfahrungen insbesondere die Besorgnis, dass er im Rahmen des gewünschten Interviews seine begangenen Straftaten zu rechtfertigen versucht und sich selbst als unschuldig oder als Opfer der Justiz darstellt“. Der Strafgefangene habe „sich in der gegenwärtigen Haft bereits mehrfach justiz- und vollzugsfeindlich in schriftlicher und mündlicher Form geäußert und habe sich auch nicht geschämt, hasserfüllte, aggressive Drohungen und Beleidigungen gegenüber Bediensteten und Dritten außerhalb des Strafvollzuges auszusprechen. Es sei deshalb zu besorgen, dass er ein derartiges Verhalten auch im Rahmen eines journalistischen Interviews gegenüber Frau S. M. an den Tag legt“.

Darüber hinaus wird die Vermutung geäußert, die geschilderten negativen Auswirkungen eines Interviews könnten auch durch eine Überwachung des Besuchs der Anstalt nicht verhindert

werden. „Im Falle eines Abbruchs des Besuchs wären nämlich massive Aggressionshandlungen des Herrn L. M. zu besorgen, zumal er während der gegenwärtigen Haft Bedienstete der Anstalt - ohne nachvollziehbaren Anlass - angegriffen und verletzt hat und hierwegen mit Freiheitsstrafe belegt worden ist. Somit bestehen hier auch Befürchtungen, die die Sicherheit und Ordnung der Anstalt im Sinne des Art. 28 Nr. 1 BayStVollzG tangieren“.

Die delinquente Persönlichkeits- und Verhaltensstruktur des Strafgefangenen wird nicht näher beschrieben und mit Tatsachen unterfüttert. Es wird auch nicht dargelegt, welche justiz- und vollzugsfeindlichen Äußerungen und hasserfüllten Drohungen der Gefangene wann und gegenüber wem in der Vergangenheit ausgestoßen haben soll. Ebenso wenig wird die Vermutung belegt, aufgrund welcher Umstände die Besorgnis besteht, der Strafgefangene könnte in dem Interview versuchen, seine Straftaten zu rechtfertigen. Die Gründe, weshalb die Justizvollzugsanstalt überhaupt zu der, sich dem Senat nicht aufdrängenden Annahme gelangt, es könnte ein Abbruch des Interviews erforderlich sein, werden nicht durch Tatsachen belegt. Die weitere Annahme, dass es dann zu Aggressionshandlungen des Strafgefangenen kommen könnte, erscheint spekulativ. Nachdem ausgeführt wird, der Strafgefangene habe sich in der Vergangenheit schon Aggressionshandlungen zuschulden kommen lassen, hätten die Art und der Anlass geschildert werden müssen. Es wird nicht einmal ausgeführt, ob diese Aggressionen in irgendeinem Zusammenhang mit Besuchen erfolgten. Auch fehlen Anknüpfungspunkte, die eine schwere Gefährdung, die den oben dargestellten Beispielen gleichkäme, ergeben könnte.

Die Ablehnung des Besuchs durfte deshalb nicht wegen des Vorliegens des Tatbestandmerkmals des Art. 28 Nr. 1 BayStVollzG erfolgen.

bb) Der Bescheid vom 15.6.2012 rechtfertigt auch nicht die Annahme der Justizvollzugsanstalt, dass die Versagungsgründe nach Art. 28 Nr. 2 BayStVollzG gegeben sind. Denn es ist weder zu befürchten, dass der Besuch der Journalistin einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben wird, noch dass damit seine Eingliederung behindert würde.

a) Unter schädlichem Einfluss ist eine Einwirkung auf den Gefangenen zu verstehen, die ihn zu weiteren Straftaten anregen kann. Der Begriff umfasst alle Einwirkungen, die dem Vollzugsziel der Behandlung, den Gefangenen zu einer künftigen straffreien Lebensführung in sozialer Verantwortung zu bringen, entgegen wirken (Schwind in Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal aaO. § 25 Rdn. 8 m.w.N.). Ebenso wie bei Art. 28 Nr. 1 BayStVollzG kann die Annahme, dass einer der Versagungsgründe der Nr. 2 vorliegt, nur durch mit Tatsachen belegten Feststellungen begründet werden, die der Substantiierung durch objektive Umstände bedürfen. Im Übrigen genügt auch insoweit ein durch konkrete Tatsachen belegbarer dringender („begründeter“) Verdacht (Joester/Wegner in Feest/Lesting AK aaO § 25 Rdn. 3; Schwind/Böhm/Jehle/Laubenthal aaO Rdn. 8 m.w.N.; Calliess/Müller-Dietz aaO. § 25 Rdn. 3).

β) Der Rechtsbegriff der Behinderung der Eingliederung des Gefangenen in § 25 Nr. 2 BayStVollzG umfasst nach den Vorstellungen des Gesetzgebers alle Einflussnahmen, die den Bemühungen entgegenstehen, dass der Gefangene sich nach der Entlassung in seine Familie, seinen Beruf, seine wirtschaftlichen Beziehungen und weitere in Betracht kommende Bereiche wieder einordnet. Die weite Fassung dieses Begriffs macht es aus rechtsstaatlichen Gründen unabdingbar, dass konkrete, objektiv fassbare Anhaltspunkte die Befürchtung einer Behinderung der Eingliederung begründen, weil anderenfalls die Entscheidung des Anstaltsleiters einer gerichtlichen Überprüfung nicht mehr

in dem gebotenen Maße zugänglich ist (KG Beschluss vom 12.5.1998 –Gz.: 5 Ws 189/98 Vollz zitiert nach juris dort Rdn. 8 m.w.N.).

Zwar kommt es bei der Beurteilung der Frage, ob ein Besucher einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würde, nicht nur auf die Person des Besuchers an, sondern auch auf die persönlichen Eigenschaften des Gefangenen. Dabei spielt auch der Besuchszweck eine Rolle (OLG Celle Beschluss vom 5.10.1989 – Gz.: 1 Ws 294/89, Ls. ZfStrVo 1990, 306; OLG Nürnberg Beschluss vom 16.4.1998 – Gz.: Ws 65/98 zitiert nach juris dort Rdn. 10 m.w.N.), weshalb sich die Justizvollzugsanstalt auch über die Zielrichtung des Interviews informieren durfte. Hierzu „sind objektiv fassbare Anhaltspunkte erforderlich, um ein Besuchsverbot zu rechtfertigen, wobei der durch Tatsachen belegte dringende Verdacht, der Besucher werde den Gefangenen zu einer feindseligen Einstellung gegen den Vollzug bringen oder ihn in einer solchen Einstellung bestärken, ausreicht“ (OLG Nürnberg aaO).

γ) Derartige objektive Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen, der Besuch der Journalistin würde einen schädlichen Einfluss auf den Gefangenen haben oder dass damit seine Eingliederung behindert würde, können weder dem Bescheid vom 15.6.2012 noch der Stellungnahme vom 16.7.2012 entnommen werden.

Die Justizvollzugsanstalt hat hierzu ausgeführt, Frau M. habe den Strafgefangenen u.a. über sein beim Europäischen Gerichtshof anhängiges Verfahren interviewen wollen. „Es ist erfahrungsgemäß jedoch nicht ausgeschlossen, dass im Rahmen der Dynamik eines Interviews auch andere Themen als das ursprünglich Avisierte zur Sprache kommen, oder das Interview von dem zu Interviewenden bewusst genutzt wird, um auch andere Themen in die Öffentlichkeit zu tragen. Die Vollzugs-

behörde würde also letztlich keinen Einfluss darauf haben können, was in einem solchen Interview vermittelt und wie es dann schließlich in der Öffentlichkeit publiziert wird“.

Sie vertrat die Auffassung, „dass Gefangenen keine Möglichkeit eröffnet werden soll, ihren Lebensweg und ihre Straftaten einem breiten Medienpublikum darzustellen“. Für die Vollzugsbehörde sei der Resozialisierungsauftrag maßgebend, „Gefangene können erfahrungsgemäß kaum überblicken, welchen Nachteilen sie sich in der Zeit nach ihrer Haftentlassung aussetzen, wenn ihre Straftaten und Lebensumstände über die Medien publiziert werden und die Gefangenen somit in den Blick einer breiten Öffentlichkeit gelangen. Eine erfolgreiche Wiedereingliederung wird infolge eines solchen Medienauftritts nicht selten erschwert, wenn nicht sogar vereitelt. Es müssen deshalb alle Einwirkungen vermieden werden, die den Bemühungen entgegenstehen, dass sich der Inhaftierte nach seiner Entlassung in seinem sozialen Lebensbereich wieder einordnet“. Weiter wird ausgeführt, es könne den Opfern der vollzugsgegenständlichen Straftaten des Strafgefangenen bzw. deren Angehörigen und Freunden kaum vermittelt werden, wenn sie „in Medienberichten unvermittelt mit dem Täter konfrontiert werden...“. Der Behandlungsgrundsatz des Strafvollzugsgesetzes diene auch dem Opferschutz. „Schädliche Einflüsse können auch dadurch auftreten, dass der sich neutral verhaltende Besucher dem Gefangenen Anlass gibt, vollzugs-schädliche Aktivitäten zu entfalten. Störungen dieser Art sind insbesondere zu befürchten, wenn sogenannte Überzeugungstäter die Gelegenheit erhalten, in einem Interview auf Befragungen hin ihre Vorstellungen und Beweggründe darzulegen, zu entwickeln und zu festigen. Damit dann an die Öffentlichkeit zu treten, kann den Gefangenen in seiner Anschauung und Überzeugung von deren Richtigkeit bestärken und dadurch die Eingliederung behindern“. Der Strafgefangene habe „sich in der ge-

genwärtigen Haft bereits mehrfach justiz- und vollzugsfeindlich in schriftlicher und mündlicher Form geäußert und hat sich auch nicht gescheut, hasserfüllte, aggressive Drohungen und Beleidigungen gegenüber Bediensteten und Dritten außerhalb des Strafvollzuges auszusprechen. Es sei deshalb zu besorgen, dass er ein derartiges Verhalten auch im Rahmen eines journalistischen Interviews gegenüber Frau S. M. an den Tag legt“.

δ) Aus diesen Ausführungen kann nicht berechtigt geschlossen werden, ein Besuch der Journalistin lasse schädliche Einflüsse auf den Strafgefangenen befürchten. Es werden weder die persönlichen Eigenschaften des Strafgefangenen näher dargestellt, noch konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Besuch als Folge den Strafgefangenen zu konkreten weiteren Straftaten anregen wird. Auch wird nicht dargestellt, weshalb es sich aufdrängt, dass der Strafgefangene das Interview dazu nutzen sollte, Drohungen und Aggressionen gegenüber Dritten zu äußern.

ε) Zu der Sorge der Justizvollzugsanstalt, sie könnte keinen Einfluss darauf nehmen, „was in einem solchen Interview vermittelt und wie es dann schließlich in der Öffentlichkeit publiziert wird“, muss der Senat sich nicht weiter äußern. Denn insoweit hat bereits die Strafvollstreckungskammer in ihrer Entscheidung zutreffend die mangelnde gesetzliche Grundlage dieser Erwägung bemängelt und auf das Zensurverbot nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG hingewiesen.

ζ) Auch die Eingliederung des Strafgefangenen wird durch den Besuch der Journalistin nicht behindert. Mit dem Kammergericht ist der Senat der Auffassung, dass es keinen generellen Erfahrungssatz gibt, nach dem die Eingliederung eines Gefangenen durch den Besuch eines Journalisten behindert wird (KG Beschluss vom 12.5.1998 – Gz.: 5 Ws 189/98 Vollz zitiert nach juris dort Rdn. 10 m.w.N.). Der in der Kommentierung bei Arloth (aaO § 25 Rdn.

5) vertretenen Meinung, wonach ein Interview mit einem Gefangenen regelmäßig dessen Eingliederung behindern werde, schließt sich der Senat nicht an.

Die hierzu von Arloth zitierte Rechtsprechung differenziert nämlich genauer: „Wird einem sogenannten Überzeugungstäter Gelegenheit gegeben, sich einem Besucher gegenüber zu äußern und damit durch eine von diesem geplante Veröffentlichung an die Öffentlichkeit zu treten, kann er dadurch in seiner Anschauung und Überzeugung von deren Richtigkeit bestätigt werden: dies kann seine Eingliederung behindern (OLG Celle aaO. ZfStrVo 1990, 306). Das Oberlandesgericht Nürnberg hält ein Besuchsverbot für gerechtfertigt, wenn ein durch Tatsachen belegter dringender Verdacht, der Besucher werde den Gefangenen zu einer feindseligen Einstellung gegen den Vollzug bringen oder ihn in einer solchen Einstellung bestärken, vorliegt“ (OLG Nürnberg Beschluss vom 16.4.1998 aaO. Rdn. 10). Das Kammergericht hält es für möglich, dass „die Ermöglichung eines Presseinterviews zu einer negativen Persönlichkeitsentwicklung eines Gefangenen beitragen kann. Denn der Stabilisierung und Resozialisierung eines Gefangenen kann es abträglich sein, wenn er sich durch die Situation des Interviews dazu veranlasst oder sogar herausgefordert fühlt, seine Straftat zu erklären und zu rechtfertigen. Ob die Dinge im Einzelfall so liegen, hängt aber von der gesamten jeweiligen Situation ab“ (KG Berlin Beschluss vom 12.5.1998 aaO Rdn.9 m.w.N.).

Die Justizvollzugsanstalt hat weder vorgetragen noch konkret belegt, dass es sich bei dem Strafgefangenen E. M. um einen extremistischen Überzeugungstäter handelt, noch dass durch das Interview schädliche Einflüsse zu befürchten seien. Es wird auch nicht dargelegt, dass das Interview auf den Strafgefangenen in einer Weise Einfluss nehmen würde, das den Bemühungen entgegenstehe, dass der Gefangene sich nach der Entlassung in seine Familie, seinen Beruf, seine wirt-

schaftlichen Beziehungen und weitere in Betracht kommende Bereiche wieder einordnen kann. Die Ausführungen der Justizvollzugsanstalt erschöpfen sich in vagen Mutmaßungen, ohne eine konkrete Behinderung aufzuzeigen und deren Eintreten als nahliegend darzustellen. Der Wunsch des Strafgefangenen sich im Rahmen eines Interviews zu seinem Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, das im Übrigen mit einer Verurteilung des Staates Mazedonien zur Zahlung eines Schmerzensgeldes an den Strafgefangenen endete (Süddeutsche Zeitung Ausgabe vom 14.12.2012), ist verständlich. Es ist nicht zu erkennen, dass ein Interview mit einer Journalistin, die im Auftrag namhafter Presseorgane tätig ist, dazu führen könnte, seine Eingliederung zu behindern. Mit derselben Berechtigung könnte gemutmaßt werden, dass ein Interview über das von dem Strafgefangenen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angestrebte Verfahren, das letztendlich mit einer Verurteilung der Republik Mazedonien zur Schadensersatzzahlung an ihn endete, auch eine Genugtuungs- und Beruhigungsfunktion für ihn darstellen kann, und nicht zwingend zu erneuten Aggressionen führen muss, was seine Resozialisierung fördern kann. Insbesondere wird die besondere Persönlichkeitsstruktur des Strafgefangenen und seine besondere Lage im Strafvollzug, die ihn insoweit für eine Beeinträchtigung seiner Resozialisierung anfällig erscheinen lassen sollen, nicht konkretisiert.

cc) Die Justizvollzugsanstalt hat sich bei der Begründung der Ablehnung des Besuchs auch auf den Gedanken des Opferschutzes berufen. Dieser Gedanke kann nicht zur Begründung des Vorliegens der Tatbestandsvoraussetzungen von Art. 28 Nr. 1 und Nr. 2 BayStVollzG herangezogen werden, denn die Untersagung eines Besuchs aus diesem Grund sieht der Wortlaut des Gesetzes nicht vor. Eine Ablehnung hierwegen durfte nicht erfolgen. Der Justizvollzugsanstalt stand insoweit auch kein Ermessen zu.

Die von Arloth vertretene Meinung, bei der Ermessensausübung seien auch die Belange des Opferschutzes zu berücksichtigen (aaO § 23 Rdn. 4 und § 25 Rdn. 5), steht dem nicht entgegen, da der Justizvollzugsanstalt erst bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach Art. 28 Nr. 1 oder Nr. 2 BayStVollzG ein Handlungsermessen eingeräumt ist. Der Senat muss über die Frage, ob die Justizvollzugsanstalt bei der Ausübung ihres Handlungsermessens dabei auch die Gedanken des Opferschutzes zu berücksichtigen hat, nicht entscheiden. Denn hier waren weder die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 28 Nr. 1 noch der Nr. 2 gegeben, sodass ein Ermessen gar nicht ausgeübt werden durfte (zutreffend LG Regensburg, StV 2010, 376 ff.).

c) Die Strafvollstreckungskammer musste den Besuch der Journalistin in eigener Zuständigkeit genehmigen, denn sie durfte, weil Spruchreife eingetreten war, die Sache nicht an die Justizvollzugsanstalt zurückgeben.

„Zu einer Kontrolle des Handlungsermessens der Vollzugsbehörde nach den Grundsätzen des § 115 Abs. 5 StVollzG können die Gerichte daher überhaupt erst gelangen, wenn die vorherige Prüfung der Tatbestandsseite ergeben hat, dass die Vollzugsbehörde eine der in § 25 StVollzG bestimmten Voraussetzungen für ein Besuchsverbot zutreffend angenommen hat“ (KG Beschluss vom 12.5.1998 aaO. Rdn. 6). Nachdem die Strafvollstreckungskammer zu dem zutreffenden Ergebnis gelangt war, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ablehnung des Besuchs nicht vorlagen, sondern dass weder eine Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt noch die Gefahr schädlicher Einflüsse oder eine Behinderung der Eingliederung des Strafgefangenen durch den Besuch zu besorgen sei, musste sie nach § 115 Abs. 4 Satz 1 StVollzG in der Sache selbst entscheiden. Für eine Entscheidung nach § 115 Abs. 4 Satz 2 StVollzG, eine Zurückverweisung der Sache an die Justizvollzugsanstalt, bestand kein Raum.